

Große Kreisstadt Markkleeberg DER OBERBÜRGERMEISTER



Stadt Markkleeberg · Rathausplatz 1 · 04416 Markkleeberg

Regionaler Planungsverband
Leipzig-West Sachsen

Per E-Mail an:
beteiligung@rpv-vestsachsen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht:
Amt: Stadtplanungsamt

Ansprechpartner: Herr Pankalla
E-Mail: steffen.pankalla@markkleeberg.de
Telefon: 0341 3533-250

Datum: 14. April 2026

„Teilfortschreibung Erneuerbare Energie“ des Regionalplans Leipzig- West Sachsen Hier: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf

Sehr geehrter Herr Graichen,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen, worüber Sie uns mit Schreiben vom 09. April 2026 informierten.

Unsere Stellungnahme möchten wir in zwei Teile gliedern und hierbei nachfolgend zunächst auf das Thema der Windenergienutzung eingehen und uns im zweiten Teil zur Nutzung solarer Strahlungsenergie äußern.

Windenergienutzung

Gegenüber dem Entwurf der Teilfortschreibung vom 07.03.2025 wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung, welches ehemals die Nr. 16a hatte und nun die Nummer 55a hat, räumlich um etwa die Hälfte seiner Fläche reduziert. Diese Flächenreduzierung ist für uns nur teilweise nachvollziehbar. So wurden im neuen 2. Entwurf vom 05.03.2026 gegenüber dem vorherigen Entwurf als nutzungskonfligierendes Kriterium und somit als Freihaltungsbereich Flächen für raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (F27) aufgenommen. Hiervon lässt sich ein Teil der Flächenreduzierung des ehemaligen Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 16a ableiten (s. Abb. 1), jedoch nicht die komplette Fläche. So ist der Ausschluss der Teilfläche östlich der Ausgleichsmaßnahmen für die Bundesautobahn 38, welche im vorherigen Entwurf noch als Teilfläche der Nr. 16a

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE24 1203 0000 0001 3071 64
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE65 8605 5592 1178 2212 76
BIC: WELADE8LXXX

Rechnungsanschrift:

Stadt Markkleeberg
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg

rechnungseingang@markkleeberg.de

Steuer-Nr 238/149/04105
USt-ID DE163883351
Finanzamt Grimma

Öffnungszeiten:

Di	9 bis 12 Uhr	14 bis 18 Uhr
Mi, Fr	9 bis 12 Uhr	
Do		14 bis 18 Uhr

und nach Vereinbarung

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

www.markkleeberg.de

enthalten war, nicht nachvollziehbar. Die benannte Fläche ist in Abb. 1 zusätzlich rot markiert.

Diese Teilfläche stellte das einzige Flächenpotenzial zur Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung dar, dass sich im Eigentum der Stadt Markkleeberg befindet. Alle anderen Flächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung im Stadtgebiet Markkleebergs befinden sich in privatem Eigentum. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Markkleeberg Planungsabsichten zur Errichtung von Windenergieanlagen hat und bisher auch kein Widerstand aus der Bevölkerung bekannt ist, ist der Ausschluss dieser Teilfläche mit Bezug auf die Planungsprämissen in der Begründung zu Kapitel 5.1.2 (s. S. 8 des Texts zum 2. Entwurf) nicht nachvollziehbar. Hierin wird eindeutig betont, dass „kommunale Planungsabsichten zum Ausbau der Windenergie [...] unter Berücksichtigung ihrer Flächeneignung und Raumverträglichkeit bei der Gebietsauswahl besonders zu gewichten [sind]. Damit soll die kommunale Beteiligung im Rahmen der Windenergieflächenplanung gestärkt und die Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Region erhöht werden.“ Ein Ausschluss dieser Teilfläche ist somit anhand der Informationen aus dem Textteil zum 2. Entwurf nicht nachvollziehbar. Daher bitten wir darum, den Ausschluss erneut zu prüfen und die Teilfläche des ehemaligen Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 16a wieder als solches aufzunehmen.



Abb. 1: Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen der Autobahn GmbH mit ergänzter Markierung (rot) der ausgeschlossenen Teilfläche des ehemaligen VRG Windenergie 16a

Nutzung solarer Strahlungsenergie

1. Die Erläuterung zu Ziel 5.1.4.3 enthält Zielvorgaben für sogenannte atypische Fälle:

A1: Ziel 5.1.4.3 gilt nicht für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Bereich des Privilegierungstatbestands gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB in Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen, regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten, landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sowie Vorranggebieten Braunkohlenbergbau (Abbaufäche).

A2: Abweichend von Ziel 5.1.4.3 ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen in den Vorranggebieten Landwirtschaft zulässig, die keine Funktion für den großräumig übergreifenden Biotopverbund oder als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete aufweisen.

Im vorherigen Entwurf war zumindest die unter A2 aufgeführte Zielvorgabe noch als eigenständiges Ziel 5.1.4.4 formuliert. Dadurch war diese Vorgabe besser sichtbar, was im Vergleich zur nun gewählten Variante Vorteile in der Anwendung der Vorgaben hatte. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob die unter A1 und A2 formulierten Zielvorgaben wieder als eigenständige Ziele in den Regionalplan aufgenommen werden können, um die Sichtbarkeit zu erhöhen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Hervorheben der Textpassagen zu den atypischen Fällen A1 und A2 angeregt.

2. Zu den Gebieten, in welchen gemäß Ziel 5.1.4.3 die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist, möchten wir folgenden Hinweis aus unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 26.10.2023) gern wiederholen:

Es sollte abgewogen werden, ob in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau, den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau und an den Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe nicht ein zeitlich befristeter Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden kann. Dies könnte so lang ermöglicht werden, bis die gemäß der Vorranggebietsausweisung tatsächlich beabsichtigte Nutzung aufgenommen werden soll. Die vorranggebietstypische Nutzung hätte somit noch immer Vorrang vor der Nutzung der solaren Strahlungsenergie, aber bis zur Aufnahme der vorrangigen Nutzung könnte das Flächenpotenzial für die Energiegewinnung genutzt werden.

3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Eckpunkten der Teilfortschreibung des Regionalplans wurde darum gebeten, Hinweise und Anregungen zu geben, inwiefern regionalplanerischer Handlungsbedarf zur Steuerung von Floating-PV-Anlagen besteht. Zum Thema der Floating-PV-Anlagen finden sich nun keinerlei Ausführungen im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans. Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 26.10.2023 Hinweise gegeben, in welchen Gebieten die Nutzung von Floating-PV-Anlagen ausgeschlossen werden sollte. Welche Gründe gibt es, dass diesbezüglich offenbar kein regionalplanerischer Handlungsbedarf zur Steuerung gesehen wird?

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Schütze